

Aus dem Verbandsversammlung

Am 19.12.2013 fand in Reuth, im Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz vom Verbandsvorsteher Harald Schmitz eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindertagesstätte St. Josef Stadtkyll der Zweckverband Kindertagesstätte St. Josef Stadtkyll - Kerschenbach - Reuth statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Übertragung / Abgrenzung von Aufgaben zwischen Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Seitens der Verwaltung wurde angeregt, dass die Verbandsversammlung einen Grundsatzbeschluss fasst, in welchem geregelt wird, welche Aufgaben durch welches Organ wahrgenommen werden.

Gemäß § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) finden verschiedene Regelungen der Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung. Hierunter fällt auch der § 32 GemO. Dementsprechend hat die Verbandsversammlung die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben an den Verbandsvorsteher zu übertragen. Davon ausgeschlossen sind jedoch vor allem Entscheidungen über folgende Angelegenheiten:

1. Satzungen
2. Haushaltsplan mit allen Anlagen
3. Jahresabschluss sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers...

Daneben obliegen dem Verbandsvorsteher die Aufgaben des § 47 GemO. Hierunter fällt vor allem:

1. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
2. die Ausführung der Beschlüsse
3. die laufende Verwaltung...

Um insbesondere die Ziffer 3 näher zu beschreiben, schlägt die Verwaltung vor, dass eine konkrete Abgrenzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erfolgt, analog der sonstigen Regelungen in der Hauptsatzung.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt die Verbandsversammlung folgende Aufgabenübertragung bzw. Abgrenzungen:

Die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten wird dem **Verbandsvorsteher** übertragen:

1. Verfügung über das Vermögen des Zweckverbandes bis zu einer Wertgrenze von 500 € im Einzelfall.
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.
3. Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000 € im Einzelfall und Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 200,00 €
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
5. Abschluss von Änderungsverträgen mit den Beschäftigten, wenn diese
 - a) befristet sind und auf Grund von betrieblichen Gegebenheiten vereinbart werden.
 - b) vom beschlossenen Stellenplan gedeckt sind.

Der **Verbandsversammlung** bleiben neben den gesetzlichen Aufgaben vor allem folgende Angelegenheiten zur Entscheidung vorbehalten:

1. Änderungen der Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte.
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten des Zweckverbandes sowie der Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen.

Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte St. Josef in Stadtkyll ab 01.01.2014 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Verwaltung informierte die Verbandsversammlung über die Notwendigkeit, zum 01.01.2014 mit dem Trägerwechsel auch eine neue Betriebserlaubnis zu beantragen ist. Im Vorfeld zum Trägerwechsel haben bereits intensive Abstimmungsgespräche mit dem Landkreis Vulkaneifel, der Kindergartenleitung und der Verwaltung stattgefunden, in denen verschiedene Lösungsansätze erörtert wurden.

Die Verwaltung informierte die Verbandsversammlung insofern über die Bedarfsplanung des Landkreises Vulkaneifel und der damit einhergehenden Möglichkeiten, wie die Gruppenstrukturen in der Kindertagesstätte Stadtkyll grundsätzlich aussehen könnten. Als Anlage ist dieser Beschlussvorlage die Bedarfsplanung des Landkreises sowie eine Übersicht beigelegt, aus der ersichtlich ist, welche Gruppenarten im Land Rheinland-Pfalz angeboten werden können.

In Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte schlägt die Verwaltung vor, dass für die Kindertagesstätte in Stadtkyll folgende Gruppenstruktur beantragt werden sollte:

- 1 Regelgruppe (25 Plätze - 3 bis 6 Jahren)
- 1 große geöffnete Gruppe (19 Plätze – 3 bis 6 Jahre; 6 Plätze – 2 bis 3 Jahre)
- 1 kleine geöffnete Gruppen (21 Plätze – 3 bis 6 Jahre; 4 Plätze – 2 bis 3 Jahre)
- 1 Krippengruppe (8 - 10 Plätze, wobei max. 7 Plätze – 1 bis 2 Jahre; Rest 2 bis 3 Jahre)

Mit dieser Konstellation kann in vier Gruppen der Bedarf an Kindertagesstättenplätzen abgedeckt werden. Gegenüber der derzeitigen Betriebserlaubnis ändert sich folgendes:

- Die Hortgruppe wird aufgegeben. Der Bedarf an der Betreuung im Hort ist in den vergangenen Jahren stark gesunken. Dies ist vor allem dem Betreuungsangebot an der Grundschule Stadtkyll bzw. der Einrichtung von Ganztagschulen geschuldet. Zum 01.01.2014 werden in der Kindertagesstätte nur noch 4 Kinder im Hort betreut. Aus diesem Grunde sollte gleichzeitig eine Ausnahmegenehmigung für die verbleibenden 4 Hortkinder beantragt werden, um bis zu den Sommerferien 2014 den Betreuungsvertrag zu erfüllen.
- Eine große geöffnete Gruppe würde wieder zu einer Regelgruppe umgewandelt.

Ob dieser Änderung der Gruppenstruktur, vor allem aber der Ausnahmegenehmigung für die Hortkinder zugestimmt wird, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Sofern seitens des Landkreises bzw. seitens des Landesamtes dieser Betriebserlaubnis so nicht zugestimmt wird, dann schlägt die Verwaltung vor, diese Änderungen erst im Sommer 2014 umzusetzen. Die Betriebserlaubnis sollte sodann auf der bisherigen Basis beantragt werden.

Neben den Änderungen der Gruppenstrukturen möchte die Kindertagesstätte dem Wunsch der Eltern entsprechen und die täglichen Öffnungszeiten anpassen. Demnach sollen diese in der neuen Betriebserlaubnis wie folgt beantragt werden:

- Vormittags: 07:15 Uhr – 12:45 Uhr (bisher: 12:15 Uhr)
- Nachmittags: 13:30 Uhr bis 16:45 Uhr (bisher: 16:30 Uhr)
- Ganztags: 07:15 Uhr – 16:45 Uhr (bisher: 16:30 Uhr)
- Das verlängerte Vormittagsangebot bis 14:00 Uhr soll entfallen.

Letztendlich steht noch die Frage der notwendigen Ganztagsplätze zur Diskussion. In der Kindertagesstätte werden 34 Ganztagsplätze angeboten. Diese 34 Ganztagsplätze sind derzeit ausreichend und eine Änderung ist nicht notwendig. Sofern sich in der Zukunft ergeben sollte, dass die Nachfrage nach Ganztagsplätzen steigt, dann wäre eine diesbzgl. Änderung grds. unkompliziert möglich.

Die Änderung der Betriebserlaubnis wird zunächst keine Änderung des Personalschlüssels nach sich ziehen, so dass dieser bei 8,75 Fachkräften verbleibt. Im Rahmen der Bildung eines Controlling-Wertes (Januar – Februar 2014) ist jedoch davon auszugehen, dass eine Änderung des Personalschlüssels eintritt. Im Rahmen der anstehenden Personalversammlung soll mit den Erzieherinnen erörtert werden, wie mit der Beibehaltung des Personalschlüssels, unter Berücksichtigung der jeweiligen Befristungen zum 28.02.2014, umgegangen werden soll.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung folgt die Verbandsversammlung den Empfehlungen der Kindertagesstättenleitung sowie der Verwaltung und beauftragt die Verwaltung die Betriebserlaubnis wie folgt zu beantragen:

1. Der Kindergarten soll möglichst, ab dem 01.01.2014 mit einer Regelgruppe, je einer kleinen und großen geöffneten Gruppe und einer Krippengruppe betrieben werden. Für die bestehenden Betreuungsverhältnisse der Hortkinder (4 Schulkinder) soll eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, um den Hort bis zum Sommer 2014 auslaufen zu lassen.
2. Sofern es bei der Genehmigung zu Problemen kommt, dann soll die Kindertagesstätte entsprechend der bisherigen Gruppenstrukturen bis zum Sommer fortgeführt werden.
3. Die Öffnungszeiten sollen mittags um eine halbe Stunde und nachmittags um eine Viertelstunde verlängert werden, wobei das verlängerte Vormittagsangebot entfällt.

Umbau der Kindertagesstätte Stadtkyll zur Schaffung von Plätzen für Kinder unter 2 Jahren

Sachverhalt:

Die Verwaltung informierte die Verbandsversammlung nochmals eingehend von den Planungen zum Umbau der Kindertagesstätte Stadtkyll zur Schaffung von Plätzen für Kinder unter 2 Jahren.

Die ursprünglichen Pläne waren auf der Grundlage erstellt worden, dass die Hortgruppe ebenfalls weiter Bestand hat. Wie jedoch die Beratungen zu dem vorherigen Tagesordnungspunkt ergeben haben, wird der Hort bis spätestens zum Sommer 2014 auslaufen. Aus diesem Grunde können die Planungen nochmals geändert werden, da auf die Einrichtung einer gesonderten Toilette für das Personal verzichtet werden kann.

Seitens der Verwaltung wurden die Änderungen anhand der bisherigen Planung und der neuen Planung der Verbandsversammlung eingehend erörtert. Durch diese Änderungen werden sich die Gesamtkosten um voraussichtlich bis zu 15.000 € reduzieren und somit Gesamtkosten von ca. 37.000 € verursachen. Eine abschließende Anpassung der Kostenkalkulation liegt derzeit jedoch noch nicht vor.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung stimmt den geänderten Ausführungsplänen zu. Die Verwaltung wird nun beauftragt:

- Die Bewilligungsbehörden über die geänderte Ausführung zu informieren.
- Die notwendigen Genehmigungen für die Änderungen einzuholen.
- Die Leistungen entsprechend der Vergaberichtlinie auszuschreiben.